

MERKBLATT für Eheschutzmassnahmen

Eheschutzmassnahmenverfahren (Getrenntleben):

Das Eheschutzmassnahmengesuch kann von einer Partei abgefasst, unterzeichnet und anschliessend unter Beilage der nachfolgend aufgeführten Unterlagen an folgende Adresse eingereicht werden:

Kantonsgericht Nidwalden
Zivilabteilung / Einzelgericht
Rathausplatz 1, 6371 Stans.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- grünes Formular "Statistische Angaben"
(siehe Beilage)
- Familienschein neusten Datums
(zu beziehen beim Zivilstandsamt des Heimatortes)
- je ein aktueller Lohnausweis beider Ehegatten, sofern berufstätig
- Unterlagen über monatliche Auslagen wie Versicherung, Krankenkasse, Miete, etc.

Eingaben und Beilagen sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen. Andernfalls werden die entsprechenden Kopien durch das Gericht angefertigt, wobei die Kosten von Fr. 1.30 pro Seite in Rechnung gestellt werden können.

Nach Erhalt des Eheschutzmassnahmengesuches bzw. der Trennungsvereinbarung und der erforderlichen Unterlagen wird der/die Gesuchsteller/in zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 400.00 bis Fr. 800.00 aufgefordert.

Falls das Gesuch nur von einer Partei eingereicht wird – es also keine Trennungsvereinbarung beinhaltet – wird nach Eingang der Zahlung der Gegenpartei das Gesuch zur Stellungnahme innert 10 Tagen zugestellt. Nach Eingang der Stellungnahme der Gegenpartei bzw. nach Ablauf der Stellungnahmefrist – im Falle, dass die Gegenpartei keine Stellungnahme einreicht – wird zur einzelrichterlichen Verhandlung/Parteibefragung vorgeladen. Hier gilt: Allfällige den Parteien bereits bekannte Abwesenheiten (Ferien, Militär, Kurse etc.) wollen dem Gericht deshalb gleichzeitig mit Einreichung des Eheschutzmassnahmengesuches mitgeteilt werden, damit der Termin nicht widerrufen werden muss.

Im Übrigen sind bezüglich Zuständigkeit und das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz: GerG) vom 9. Juni 2010 (NG 261.1) und des Gesetzes über den Zivilprozess vom 19. Dezember 2008 (SR 272) zu beachten.